

Informationen gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) die die Sparkasse Bremen AG verpflichtet, unternehmensspezifische Angaben zu veröffentlichen.

EU Verordnung 2019/2088 Art. 3.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen in der hauseigenen Vermögensverwaltung und im Fondsmanagement

Als ein regional verwurzeltes Kreditinstitut gehört für die Sparkasse Bremen AG verantwortungsvolles Investieren innerhalb unserer hauseigenen Vermögensverwaltung zum Selbstverständnis. Kundenzufriedenheit ist unser wichtigstes Unternehmensziel. Basis für eine hohe Kundenzufriedenheit ist ein umfassender, verantwortungsvoller Umgang mit Vermögen. Dazu gehört es neben Kapitalmarktrisiken auch Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen einzubeziehen.

Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition innerhalb eines Portfolios unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

Diesen Risiken begegnen wir durch eine systematische Analyse von Finanzinstrumenten durch Anlagegrundsätze bezüglich der Nachhaltigkeitsfaktoren. Wir gehen dabei zweigeteilt vor:

Wir nutzen die Bewertungen und Analysen von Staaten, Unternehmen und Fonds der auf Nachhaltigkeitsrisiken spezialisierten Ratingagentur ISS ESG. Diese Bewertungen integrieren wir im eigenen Investitionsentscheidungsprozess. Der Kontrollprozess findet regelmäßig und mindestens wöchentlich statt.

Der Entscheidungsprozess filtert besonders nachhaltige Unternehmen und Staaten in die investiert werden kann oder die als Basiswerte für Zertifikate genutzt werden. Dadurch werden die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken systematisch bewertet und berücksichtigt. Negative Einflüsse auf die Rendite unserer Vermögensanlagen unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten werden so reduziert. Der Vermögensverwaltungsausschuss nutzt diese Ereignisse, bevor eine Anlageentscheidung getroffen und umgesetzt wird. Dieser Ausschuss kontrolliert regelmäßig das Portfolio im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsbewertungen der Ratingagentur.

Zur Auswahl unserer Finanzinstrumente verwenden wir den „best-in-class“-Ansatz. Dies bedeutet, dass wir in solche Unternehmen investieren, die bezüglich der Nachhaltigkeitsrisiken im Vergleich zu Wettbewerbern in der gleichen Branche gut abschneiden. Bei Unternehmen wird hier zum Beispiel auf das Umweltmanagement, das Verhalten gegenüber den Mitarbeitern und den Zulieferern geschaut.

Durch diesen Ansatz entsteht ein Anreiz für die Unternehmen sich im Nachhaltigkeitsbereich zu verbessern. Außerdem können so Nachhaltigkeitsrisiken vermieden werden.

Zudem berücksichtigen wir den „best-in-progress“-Ansatz, welcher auf Unternehmen abzielt, die sich im Hinblick auf die Nachhaltigkeitskriterien in den letzten Jahren deutlich verbessert haben oder ein nachhaltiges Zukunftsprogramm verfolgen. Ein solches Zukunftsprogramm erfordert in vielen Unternehmen einen enormen Investitionsaufwand und stellt Unternehmen vor erheblichen Herausforderungen. Es muss positiv berücksichtigt werden, wenn ein Unternehmen eine starke Nachhaltigkeitsstrategie definiert hat und eine positive Entwicklung vorweisen kann. Entscheidend ist hierbei auch, ob ein Unternehmen einen Veränderungsprozess eingeleitet bzw. initiiert hat und dieser nachvollziehbar dokumentiert wurde. In Einzelfällen ist es daher für uns auch möglich in Wertpapiere von Emittenten zu investieren, die zwar (noch) gegen definierte Ausschlusskriterien verstoßen, aber durch die positive Entwicklung und Strategie einen hohen Einfluss z.B. auf die Reduzierung der Treibhausgase haben. Als Beispiel seien hier Technologien in der Integrationsphase genannt, die für eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen sorgen. Ausgenommen dabei sind jedoch Verstöße gegen den UN Global Compact.

Um bestimmte Geschäftsfelder und kontroverse Geschäftspraktiken bei Investitionen auszuschließen, die nicht mit unseren Werten übereinstimmen, haben wir Ausschlusskriterien definiert. Diese Kriterien werden in einem kontinuierlichen Prozess überprüft und weiterentwickelt. Eine vollständige und aktuelle Liste der Ausschlusskriterien ist auf [unserer Internetseite](#) veröffentlicht. Bei Neuinvestitionen werden diese Kriterien unmittelbar angewendet. Bei Bestandspositionen wird auch die Wirtschaftlichkeit möglicher Verkäufe und die aktuelle Marktgegebenheit beachtet. Eine Gewichtung der Nachhaltigkeitsfaktoren wird nicht vorgegeben, sondern ergibt sich aus dem tatsächlichen Portfolio.

Wir stellen ferner sicher, dass unsere Portfoliomanagerinnen und Portfoliomanager die jeweils von ihnen ausgewählten Finanzinstrumente umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse, rechtliche und fachliche Grundlagen sowie aufsichtsrechtliche Entwicklungen werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

Erläuterungen gemäß Art 5, Abs. 1 der EU-Verordnung 2019/2088

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unsere Vergütungspolitik

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess steht auch unsere Vergütungspolitik mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert.

Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument in das verwaltete Portfolio aufzunehmen, welches nicht der Anlagestrategie des Vermögensverwaltungsmandates entspricht.

Ferner richtet sich die Vergütungsstruktur nach dem Tarifvertrag, unserer Betriebsvereinbarung, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf die Aufnahme von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken in das verwaltete Portfolio.

Datum der erstmaligen Veröffentlichung: 11. März 2021

Datum der Aktualisierung: 30. Dezember 2022

Erläuterungen der Änderungen:

1. Berücksichtigung neuer gesetzlicher Vorgaben, insbesondere Bezugnahme auf Finanzinstrumente mit Nachhaltigkeitsmerkmalen.